

Teilnahmebedingungen

für Fortbildungs- und Beratungsleistungen des Landesinstitut für Schule (LIS) der Freien Hansestadt Bremen

1. Angebote für das Personal aus Schulen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven)

- (1) Die Teilnahme an Fortbildungs- und Beratungsangeboten des LIS ist für das Personal aus Schulen der Freien Hansestadt Bremen in der Regel kostenfrei. Personal, das im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in den Schulen Leistungen erbringt, ist im Sinne dieser Teilnahmebedingungen dem fest angestellten Personal der Freien Hansestadt Bremen gleichgestellt.
- (2) Für Veranstaltungen, die auf Empfehlung des LIS oder der Referentin/des Referenten in einem externen Tagungshaus durchgeführt werden, sind die Reise- und ggf. Übernachtungskosten durch die Teilnehmenden zu tragen. Sollten sich einzelne teilnahmeinteressierte Personen mit einer Kostenübernahme nicht einverstanden erklären können, wird vom LIS ein kostenfreier Seminarort festgelegt.
- (3) Für einzelne, spezielle Maßnahmen, die von Kooperationspartnern in deren finanzieller Verantwortung durchgeführt werden, können Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Teilnehmerentgeltes wird in dem jeweiligen Veranstaltungsangebot ausgewiesen. Das Entgelt ist in diesen Fällen an den Veranstalter zu zahlen.
- (4) Für individuelle Beratungsleistungen (z.B. Einzelberatung oder –supervision), behält sich das LIS vor, Teilnehmerentgelte zu erheben, wenn die Kosten der Leistung aus Gründen, die das LIS nicht zu verantworten hat, einen angemessenen Umfang überschreiten sollten. Das zu erhebende Teilnehmerentgelt orientiert sich an den im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Sätzen (siehe Seite 3).

2. Angebote für Schulen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

- (1) Die Nutzung von Fortbildungs- und Beratungsangeboten des LIS als schulbezogene Maßnahmen sind für Schulen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) in der Regel kostenfrei.
- (2) Für Veranstaltungen, die auf Wunsch der Schule als Auftraggeber oder auf Empfehlung der Referentin/des Referenten in einem externen Tagungshaus durchgeführt werden, sind die Reise- und ggf. Übernachtungskosten durch die Schule zu tragen.
- (3) Wenn das LIS externe Referent/innen, Berater/innen oder Trainer/innen an eine Schule vermittelt, sind deren Kosten von der Schule zu tragen.

3. Angebote für Schulen des Magistrats Bremerhaven

- (1) Die Nutzung von Fortbildungs- und Beratungsleistungen des LIS als schulbezogene Maßnahmen für die Schulen des Magistrats Bremerhaven oder als zentrale Fortbildungsveranstaltung für das Lehrerfortbildungsinstitut sind in der Regel kostenpflichtig.
- (2) Das LIS behält sich vor, das jeweilige Kostenangebot auf der Basis des Entgeltverzeichnisses (Siehe Seite 3) oder nach kostenrechnerischen Kriterien zu erstellen.

4. Betrifft Personen, die nicht Bedienstete an öffentlichen Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind

- (1) Teilnehmende sonstiger Bildungseinrichtungen oder von Schulen anderer Bundesländer sind in den Veranstaltungen des LIS grundsätzlich herzlich willkommen.

- (2) Für die Teilnahme an den Fortbildungs- und Beratungsleistungen wird ein Entgelt nach den im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Sätzen erhoben (siehe Seite 3). Das Entgelt wird in der Veranstaltungsausschreibung ausgewiesen.
- (3) Für Veranstaltungen, die in einem externen Tagungshaus durchgeführt werden, sind die Reise- und ggf. Übernachtungskosten durch die Teilnehmenden zu tragen.

5. Betrifft sonstige (Bildungs-)Einrichtungen

- (1) Das LIS bietet gern auch sonstigen (Bildungs-)Einrichtungen seine Leistungen an.
- (2) Für die Durchführung von Veranstaltungen in bzw. für sonstige (Bildungs-) Einrichtungen sind die Kosten durch die Einrichtung (Auftraggeber/in) zu tragen (siehe Seite 3). Hierzu zählen auch die ggf. anfallenden Reise- und Übernachtungskosten für die Referent/innen.

6. Erhebung von Entgelten

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin verpflichtet, der bzw. die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich von einem Dritten hat anmelden lassen. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme an Veranstaltungsreihen.
- (2) Für die unter 5. bezeichneten Maßnahmen ist diejenige Einrichtung zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet, die rechtsverbindlich mit dem LIS eine entsprechende Fortbildungs- oder Beratungsleistung auf der Grundlage eines Qualifizierungsvertrages vereinbart hat.
- (3) Die volle Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer ohne Anmeldung die Qualifizierungsleistung in Anspruch genommen hat.

7. Entgelte

- (1) Die Entgelte werden auf der Grundlage der im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Entgeltsätze berechnet und erhoben. Die Entgelthöhe für die Besetzung eines Seminarplatzes, für eine individuelle Beratung oder für die Durchführung eines kompletten Seminars wird jeweils in der Ausschreibung zur Veranstaltung ausgewiesen bzw. mit der schriftlichen Teilnahmezusage verbindlich bestätigt.
- (2) Das Entgelt nach Absatz 1 kann im Falle von besonderen, vom Standardseminar abweichenden Veranstaltungsformaten (z.B. Fachtage, Kongresse, Messen, modularisierte Qualifizierungsprogramme) unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand der Qualifizierungsmaßnahme pauschal festgelegt werden.
- (3) Das Entgelt nach Absatz 1 kann aus besonderem Grund durch das LIS höher oder geringer festgesetzt werden. Ein besonderer Grund liegt z. B. bei Abweichung der Honorarhöhe einer extern beauftragten Referentin bzw. eines Referenten gegenüber der nach den Regelungen des Absatzes 1 kalkulierten Honorarhöhe vor.
- (4) Ist der nachträgliche Eintritt in eine Veranstaltung inhaltlich begründet und organisatorisch möglich, ist nur das anteilige Entgelt für die besuchten Veranstaltungsstunden zu zahlen.

8. Kostenfreie Stornierung bei Rücktritt von der Teilnahme

- (1) Der Rücktritt von der Teilnahme an einer Veranstaltung ist schriftlich auf dem Postwege, per Fax oder per E-Mail zu erklären.
- (2) Der kostenfreie Rücktritt von der Teilnahme an einer Veranstaltung ist bis zum Tag vor dem angekündigten Termin möglich. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem unbegründeten Fernbleiben vom Seminar wird das in der Ausschreibung genannte Entgelt in Rechnung gestellt.

9. Entgeltermäßigungen

- (1) Findet eine Veranstaltung vom LIS aus zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden evtl. bereits gezahlte Entgelte erstattet. Der Wechsel der qualifizierenden Person ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Regelung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das LIS von den vorstehenden Regelungen abweichen und nach pflichtgemäßem Ermessen niedrigere Entgelte bewilligen.

10. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01.08.2017 in Kraft.

Entgeltverzeichnis des Landesinstituts für Schule für Fortbildungs- und Beratungsleistungen

Entgelte für Fortbildungs- und Beratungsleistungen für Einzelteilnehmer/innen in zentral ausgeschrieben Seminare:

Ziffer 100	Seminar- und Beratungsstunde zu 60 min	7,00 €
------------	----------------------------------------	--------

Entgelte für Fortbildungs- und Beratungsleistungen für schulinterne Qualifizierungsleistungen und individuellen Beratungen von Einzelpersonen:

Ziffer 200	Seminar- und Beratungsstunde zu 60 min inkl. Vor- und Nachbereitungsaufwand	80,00 €
Ziffer 201	Seminar- und Beratungsstunde zu 60 min ohne Vor- und Nachbereitungsaufwand	60,00 €
Ziffer 202	Arbeitsstunde zur Vor- und Nachbereitung von Qualifizierungs- und Beratungsleistungen zu 60 min	60,00 €

Auslagen:

Ziffer 300	Verauslagte Reise- und Übernachtungskosten nach den Vorschriften des Bremischen Reisekostengesetzes	aufwandsbezogen
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------